

Zulässige Organentnahme oder Tötung?

Veröffentlicht in **KU-Gesundheitsmanagement - Ausgabe 11/2012**

Anmerkung: zugehörige Bilder wurden vom Autor aus urheberrechtlichen Gründen entfernt

Compliance im Krankenhaus

Imagefaktor für die strategische Markenführung

Der Betreiber eines Unternehmens ist verpflichtet, Aufsichtsmaßnahmen zu treffen, um der Verletzung betriebsbezogener Pflichten vorzubeugen (§ 130 Abs. 1 OWiG). Ein Pflichtver-

stoß kann teuer werden und mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden. Auch Krankenhäuser unterliegen diesem Recht, denn im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sind diese als Betrieb zu verstehen. Zu den vom Gesetz verlangten Maßnahmen gehört die Beauftragung und Überwachung von Aufsichtspersonen (§ 130 Abs. 2 OWiG).

In einem Orientierungssatz zum Ausmaß der Aufsichtspflicht führte das OLG Düsseldorf aus, dass die Beachtung der bestehenden Gebote und Verbote gewährleistet sein soll. Die Aufsicht ist so sorgfältig auszuüben, dass eine Verletzung betriebsbezogener Pflichten aller Voraussicht nach verhindert werden kann.

Den betrieblichen Organisationsanforderungen lässt sich durch ein Compliance-System entsprechen. Ein nur gegenüber börsennotierten Krankenhausgesellschaften geltender – aber auch auf Unternehmen anderer Rechtsformen ausstrahlender – rechtlicher Zwang ist in § 161 Abs. 1 AktG normiert. Aktiengesellschaften haben bereits seit dem Jahr 2002 jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wird. Der Kodex stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Über-

wachung dar und enthält international anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. In dessen aktueller Fassung vom 15. Mai 2012 wurde unter Ziffer 4.1.3 eine konkret Compliance betreffende Ergänzung eingefügt: „Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance)“.

Quasi spiegelbildlich zum Corporate Governance Kodex werden Kliniken in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft mit „Public Corporate Kodizes“ konfrontiert. Adressaten sind Unternehmen, die ausschließlich oder mehrheitlich in öffentlicher Trägerschaft geführt werden und überwiegend der Daseinsvorsorge dienen.

Vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. wurde in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen im Oktober 2006 der Prüfstandard „IDW-EPS-720“ neu gefasst. Einhergehend wurde der „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen)“ aufgestellt. Dessen Fragenkreise fokussieren die Elemente ordnungsgemäßer Geschäftsführung. In Auslegung des § 53 HGrG be-

Zulässige Organentnahme oder Tötung, Vorteilsnahme beim Kauf von Herzschrittmachern, Gelenkprothesen falsch implantiert von Ärzten ohne OP-Erlaubnis – alles Medizinskandale der letzten Zeit, die zu staatsanwaltlichen Ermittlungen führten und von der Presse ausgeschlachtet wurden. Eine angemessene Compliance-Organisation hätte Rechtsverstößen entgegenwirken oder diese sogar verhindern können. Das noch neue Rechtsgebiet Compliance ist ein Instrument der Risikoabwehr und dient auch dem Nachweis der Gesetzestreue. Es trägt dazu bei, das Ansehen der Klinik zu fördern, Imageschäden vorzubeugen und eine etwaige Haftung von den Leitungsorganen abzuwenden.



Martin Ziemann
Rechtsökonom
LL.M. (Com.), Dipl.-Kfm. (FH)

steht gleichsam eine Verpflichtung zur Einrichtung einer Compliance-Organisation.

Wie können Krankenhausorgane ihrer Compliance-Verantwortung nachkommen und die Haftung begrenzen (Abb. 1)?

- Wichtig ist insbesondere, Organisationsrichtlinien festzulegen, diese umzusetzen und deren Einhaltung regelmäßig zu überprüfen. Dies umfasst als Mindeststandard: Organisationsaufbau festlegen (auch Aufgaben und Kompetenzverteilung zwischen Krankenhausträger und Klinikleitung),
- praktische Umsetzung geltender Normen regeln (Dienstsanweisungen), Stellenbeschreibungen erlassen, Vertragsmanagement (auch Geräteüberlassung),
- die Verantwortlichen sorgfältig auswählen (Qualifikation) und in den erlassenden Anweisungen unterrichten,
- die Wirksamkeit der erlassenen Maßnahmen kontrollieren, diese weiterentwickeln sowie Regeln für Verstöße aufstellen.

Wie lässt sich die Einhaltung der relevanten Rechtsnormen und internen Vorgaben sicherstellen?

In der Praxis bietet es sich an, Zuständigkeiten an einen Compliance-Verantwortlichen zu delegieren. Dieser wäre hierarchisch direkt der Krankenhausleitung oder dem Vorstand zu unterstellen. Er arbeitet weisungsfrei, berichtet aber unmittelbar an die Gremien, damit sie ihren Aufsichtspflichten nachkommen und weiterhin die Kontrolle behalten können.

Der BGH hat in seinem oft zitierten Urteil vom 17.7.2009 die Aufgabe der Compliance-Officer wie folgt beschrieben: „Deren Aufgabengebiet ist die Verhinderung von Rechtsverstößen, insbesondere auch von Straftaten, die aus dem Unternehmen heraus begangen werden und diesem erhebliche Nachteile durch Haftungsrisiken oder Ansehensverlust bringen können.“

Allerdings kann sich die Klinikleitung durch Aufgabendelegation nicht abschließend entlasten. Eine komplette Delegation der Verantwortung würde u.a. mit gesetzlich

geregelten Aufgaben wie z.B. der Pflicht zur ordentlichen Aufstellung des Jahresabschlusses kollidieren. Durch die Übertragung wandeln sich die Pflichten jedoch in Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

Eine wirksame Haftungsübertragung bestimmt sich nach Auffassung des BGH aus dem konkreten Pflichtenkreis, den der Compliance-Verantwortliche übernommen hat. Bezüglich des Umfangs der Garantienpflicht kommt es entscheidend auf die Absicht der Beauftragung an. Es ist zu überlegen, ob sich dessen Pflichtenkreis allein in der Optimierung der Klinikprozesse erschöpfen soll oder ob er auch vom Unternehmen ausgehende Rechtsverstöße zu beanstanden und zu unterbinden hat. Die umfassende Entlastung der Klinikleitung bewirkt eine zunehmende Verantwortung und einhergehend Haftungsgefahr beim Compliance-Verantwortlichen.

Strategische Markenführung

Die Berichterstattung zu Corporate Governance Themen hat sich in ►



Abb. 1: Wie können Krankenhausorgane ihrer Compliance-Verantwortung nachkommen?

den zurückliegenden Jahren mehr als verdoppelt. Zehn Jahre nach Einführung des Kodex nehmen Presseartikel über „gute Unternehmensführung“ einen Umfang von 12 % der täglichen Unternehmensberichterstattung führender deutscher Medien ein (5% in 2002). Aufgrund kontinuierlicher Steigerung und zunehmender Veröffentlichungspflichten der Kranken-

häuser darf angenommen werden, dass das Thema Compliance weiter in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gelangt. Jüngerer Studien zufolge besteht ein Zusammenhang zwischen Erfüllung der Corporate-Governance-Anforderungen und der Entwicklung des Marktwertes börsennotierter Unternehmen. Eine Ursache hierfür ist in der Zunahme

und Konzentration des institutionellen Aktienbesitzes zu sehen. Die Erwartungen der Kapitalmärkte erhöhen den Druck auf das Management börsennotierter Krankenhausesellschaften, die Prinzipien des Deutschen Corporate Governance-Kodex umzusetzen und zu leben. Auch kommunale Krankenhäuser, die eine Beteiligung privater Investoren suchen, werden sich den Anforderungen des Geldmarktes kaum entziehen können. Um für Kapitalgeber attraktiv zu sein, werden diese sich an deren Erwartungen orientieren und anerkannte Standards erfüllen müssen. Deren Interesse an einer strategischen Markenführung dürfte insbesondere darin liegen, den Unternehmenswert zu steigern. Umgekehrt dienen Compliance-Maßnahmen, kommuniziert in Patientenbroschüren, Presseveröffentlichungen und Vorträgen dazu, das Markenimage des Krankenhauses in der Öffentlichkeit nachhaltig zu fördern. Während eines Klinikaufenthaltes wird sich der Patient gut aufgehoben fühlen, der gewiss ist, dass die geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. ■

Martin Ziemann
 Rechtsökonom -
 LL.M. (Com.), Dipl.-Kfm. (FH)
 Klaus-Groth-Str. 8
 23843 Bad Oldesloe

